



Quelle: Myriams-Fotos / pixabay

PKV 2025: Höhere Grenzen, mehr Leistungen und neue digitale Angebote

Ab 2025 stehen für Privatversicherte wichtige Änderungen an. Die Versicherungspflichtgrenze steigt, Arbeitgeberzuschüsse werden erhöht und die Pflegeversicherung bietet höhere Leistungen. Zudem rücken Digitalisierung und neue Krankenhausregelungen in den Fokus.

Versicherungspflichtgrenze und Arbeitgeberzuschüsse

Ab dem 1. Januar 2025 steigt die Versicherungspflichtgrenze auf 73.800 Euro jährlich. Arbeitnehmer müssen künftig ein höheres Einkommen erzielen, um zwischen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung wählen zu können. Wer als Privatversicherter unter dieser Grenze bleibt, kann durch eine Befreiung in der PKV verbleiben. Gute Nachrichten gibt es beim Arbeitgeberzuschuss: Der maximale Zuschuss zur privaten Krankenversicherung erhöht sich auf 471,32 Euro pro Monat – fast 50 Euro mehr als 2024. Auch der Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung steigt auf 99,23 Euro monatlich, da sich der Beitragssatz in der Sozialen Pflegeversicherung erhöht.

Neue Höchstbeiträge in Sozialtarifen

Im Standardtarif der PKV beträgt der maximale Beitrag ab 2025 804,82 Euro monatlich, für Ehepaare zusammen 1.207,23 Euro. Im Basistarif liegt der Höchstbeitrag künftig bei 942,64 Euro. Bei Hilfebedürftigkeit reduziert sich dieser

auf die Hälfte, wobei Sozialhilfeträger finanzielle Zuschüsse leisten können.

Mehr Leistungen in der Pflegeversicherung

Ab 2025 steigen die Leistungen der privaten Pflegeversicherung um 4,5 Prozent. Diese Erhöhung gilt für alle Pflegearten, von häuslicher Pflege bis zur Kurzzeitpflege. Zum 1. Juli 2025 wird zudem die Nutzung von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege flexibler: Beide Leistungsbeträge werden zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengeführt. Dies ermöglicht eine bedarfsorientiertere Nutzung der Mittel.

Digitalisierung: ePA und E-Rezept

Viele PKV-Unternehmen führen im Laufe des Jahres 2025 die elektronische Patientenakte (ePA) und das E-Rezept ein. Die Nutzung bleibt für Privatversicherte freiwillig, Papierrezepte stehen weiterhin zur Verfügung. Voraussetzung für die digitalen Angebote ist eine Krankenversicherternummer (KVNR), die auf der Rentenversicherternummer basiert. Eine gesetzliche Grundlage zur vereinfachten Vergabe dieser Nummer fehlt bislang noch.

Krankenhausbereich: Neue Qualitätskriterien

Durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wird es ab 2025 mehr ambulante Behandlungen in Krankenhäusern geben, insbesondere in ländlichen Regionen. Für Privatversicherte bleibt der Zugang unverändert bestehen. Neu sind jedoch bundeseinheitliche Qualitätskriterien für Krankenhausleistungen. Krankenhäuser dürfen künftig nur noch Leistungen anbieten, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Neuerungen zielen darauf ab, den Versicherungsschutz zu verbessern und gleichzeitig den steigenden Anforderungen an die Gesundheitsversorgung gerecht zu werden.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4936657/PKV-2025-Hoehere-Grenzen-mehr-Leistungen-und-neue-digitale-Angebote/>